Kundmachungsreglement

Gemeinde Schaan
Rathaus / Landstrasse 19, FL-9494 Schaan, Telefon +423 237 72 00, Fax +423 237 72 09
info@schaan.li, www.schaan.li

1. Einleitung

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 „Amtliche Kundmachungen“ fest:

1) Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.
2) Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:
a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.
2a) Allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen müssen jedenfalls während ihrer gesamten Geltungsdauer öffentlich zugänglich sein.
3) Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf die jeweils gültige Datenschutzgesetzgebung sowie das Informationsgesetz vom 23. Juli 1999, LGBl. 1999 Nr. 159.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Kundmachung erfolgt entweder

- durch Veröffentlichung in Form einer pdf-Datei auf der Webseite www.schaan.li bzw. einer einfach aufzufindenden Rubrik „Amtliche Kundmachungen“ auf dieser Webseite

und / oder

- durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.

Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; www.amtsblatt.llv.li) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Spezialgesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Stellenausschreibungen werden auf der Webseite www.schaan.li, im Gemeindekanal, in den sozialen Medien sowie in den Liecht. Landeszeitungen kundgemacht. Wohnungs- oder Hausvermietungen sowie Baurechtsausschreibungen werden auf der Webseite www.schaan.li,im Gemeindekanal sowie in den sozialen Medien kundgemacht, sowie nach Bedarf in den Liecht. Landeszeitungen.

Die Art der Kundmachung, Fristen sowie gesetzliche Grundlagen (exkl. ÖAWG / ÖAWV) sind im Anhang im Detail beschrieben (Internet, Amtsblatt, Gemeindekanal, Zeitung).

4. Ausschreibungen gemäss ÖAWG / ÖAWV

Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Webseite www.schaan.li wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein www.amtsblatt.llv.li kundgemacht. Eine Kundmachung in den Landeszeitungen erfolgt nicht. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge. Für die Ausschreibungen gelten die gesetzlichen Richtlinien (Amtsblatt, internationale Ausschreibung, Wettbewerb etc.).

5. Organisation

Die Kundmachung wird durch das Gemeindesekretariat oder die entsprechende Abteilung vorgenommen. Die anderen Abteilungen geben dem Gemeindesekretariat die notwendigen Angaben bekannt. Das Gemeindesekretariat erstellt die entsprechenden Vorlagen.

6. Nachweis der Kundmachung

Die pdf-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Schaan aufbewahrt. Dazu führt das Gemeindesekretariat einen eigenen Ordner. Zudem sind die Kundmachungen im ELO beim entsprechenden Projekt abzulegen.

Die pdf-Datei wird zudem ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit einem Vermerk wie z.B. „Der / Die Unterzeichnete VORNAME NAME bestätigt, den nachstehend erwähnten Beschluss am TT MM JJJJ kundgemacht zu haben“ sowie der Art der Kundmachung (www.schaan.li / Amtsblatt www.amtsblatt.llv.li) versehen. Dieser Ausdruck wird in einem Ordner im Gemeindesekretariat chronologisch aufbewahrt. Eine Kopie dieses Ausdruckes wird in der betroffenen Abteilung beim jeweiligen Akt bzw. Projekt beigelegt.

7. Genehmigung / Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dieses Reglement in seiner Sitzung vom 19. August 2009, Trakt. Nr. 161, genehmigt. Es tritt per 01. September 2009 in Kraft.

Dieses Reglement wurde in Bezug auf das Amtsblatt an der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2015, Trakt. Nr. 4, angepasst. Diese Anpassungen treten auf den 01. April 2015 in Kraft.

Anpassung in Art. 4, letzter Absatz (Gemeindewahlen und -abstimmungen) mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2017, Trakt. Nr. 47.

Anpassungen und Vereinfachungen, Definitionen der Kundmachungsarten in einem Anhang, mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. August 2018, Trakt. Nr. 162, auf den 01. Oktober 2018.

Anpassungen in Bezug auf soziale Medien, die Organisation der Kundmachungen (entsprechende Abteilung), Löschen des Aushanges im Anschlagkasten und beim Nachweis der Kundmachungen (ELO, Projekt) mit Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2022, Trakt. Nr. 196, auf den 01. Oktober 2022.

Schaan, 01. September 2022

Gemeindevorstehung Schaan

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher

GEMEINDEVORSTEHUNG · FL-9494 SCHAAN ·

Anhang

Definition Kundmachungsarten